

24/SN - 229/ME
1. Vorz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-189/92-2

Graz, am 1. Dezember 1992

Ggst.: Entwurf eines Elektrotechnik-
gesetzes 1992 - ETG 1992);
Stellungnahme.

Bearbeiter: Mag. Freiburger
Tel.: (0316)877/4110 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. ...-GE/19...
Datum: 14. DEZ. 1992
Verst. für 14. Dez. 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates,
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien; *J. Wunsperger*
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F d.R.d.A.:

Gries-Keller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Landesregierung - Rechtsabteilung 3

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraße-Hauptstraße 55-57
1031 Wien

GZ Präs.- 22.00-189/92-2

Ggst

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheitsmaßnahmen,
Normalisierung und Typisierung
auf dem Gebiete der Elektro-
technik (Elektrotechnikgesetz 1992
- ETG 1992);
Stellungnahme.

Bezug: 94110/1-IX/4/92

Zu dem mit do. Note vom 18.9.1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik beehrt sich die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme zu erstatten:

Die Durchsicht des Entwurfes ergab, daß die anlässlich der Expertenkonferenz vom 26. und 27. Mai 1992 von den Vertretern des Landes Steiermark vorgebrachten Änderungswünsche im wesentlichen berücksichtigt wurden. Offen blieb lediglich der Antrag im § 3 Abs.1 anstelle des vorgesehenen Begriffes "normaler Gebrauch" den Begriff "bestimmungsgemäßer Gebrauch" zu verwenden. Insbesondere wird begrüßt, daß die zwingende periodische Überprüfung sowie die besondere Verpflichtung der EVU's im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind und im Bedarfsfall diesbezügliche Regelungen

Rechtsabteilung 3 -
Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht
8011 Graz, Landhausgasse 7
DVR 0087122
Bearbeiter **Dr. Trippl**

Telefon DW (0316) 877 / 2615
Telex 311838 lrggz a
Telefax (0316) 877 / 3490
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am **23. November 1992**

durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen sind.

Festzustellen ist jedoch, daß durch die vorgesehene Übertragung von Aufgaben an die Landeshauptmänner (§ 9 bzw. § 12) den Ländern erhöhte Kosten erwachsen werden, welche im Rahmen des Finanzausgleiches berücksichtigt werden müssen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)